

409/A.B.

zu 362/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. N e u w i r t h und Genossen wegen baldiger Schaffung eines Unfallverhütungsgesetzes teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a mit:

"Die Unfallverhütungsvorschriften gehören zum Rechtsgebiet des Dienstnehmerschutzes. Soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, steht dem Bund in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes gemäss Art.12 Abs.1 Z.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zu, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Das Landarbeitsgesetz vom 2.6.1948, BGBL,Nr.140, schreibt im § 72 nur ganz allgemein vor, dass alle erforderlichen Sicherungen gegen Unfallsgefahr vorzusehen sind, und überlässt es in Abs.3 ausdrücklich der Ausführungsgesetzgebung, die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz zu treffen. Die Landarbeitsordnungen haben die allgemeinen Ausführungen des Grundsatzgesetzes im Sinne einer Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft weiter ausgebaut, doch konnten auch sie bei der Vielfalt der erforderlichen Sicherheitsvorschriften nur die wichtigsten konkreten Schutzbestimmungen aufnehmen. Im § 72 (Wien § 74) der Landarbeitsordnungen werden daher die Landesregierungen ermächtigt, die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, wobei die gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer sowie (mit Ausnahme von Tirol) die zuständige Landesstelle der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt anzuhören sind,

Da ein wirksamer technischer Arbeitsschutz und vor allem ein hinreichender Maschinenschutz nur dann gewährleistet erscheint, wenn im ganzen Bundesgebiet möglichst die gleichen Sicherheitsvorschriften gelten, wie es gegenwärtig der Fall ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in enger Fühlungnahme mit dem Unfallverhütungsdienst der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt einen Entwurf einer land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung ausgearbeitet und ihn Anfang Jänner 1.J. den Ämtern der Landesregierungen als Muster für die von ihnen zu erlassenden Ausführungsverordnungen zu § 72 (Wien § 74) der Landarbeitsordnungen zur Verfügung gestellt. Es kann daher damit gerechnet werden, dass die Unfallverhütungsvorschriften der ehemaligen Berufsgenossenschaften in absehbarer Zeit durch die erwähnten Landesverordnungen über den Dienstnehmerschutz ersetzt werden."